



Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

www.zar-fernstudium.de

Impressum

Skript, Layout und Konzept wurden entwickelt durch das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Zum Tal 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858-698337

Email: zar@rechtsassistent.de

Internet: www.zar-fernstudium.de

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Verbreitung, Weitergabe oder Vervielfältigung auch einzelner Teile sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	6
1. Einführung	8
1.1. Zweck des BEEG	8
1.2. Geschichte des BEEG	8
1.3. Aufbau des BEEG	8
2. Elterngeld	10
2.1. Anspruchsberechtigung.....	10
2.1.1. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	10
2.1.2. Zusammenwohnen mit seinem Kind in einem Haushalt.....	11
2.1.3. Betreuung und Erziehung des Kindes.....	11
2.1.4. Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit.....	12
2.1.5. Anspruch für Ausländer.....	12
2.2. Höhe des Elterngeldes.....	13
2.2.1. Grundsätzliches zur Höhe des Elterngeldes	13
2.2.1.1. Ersatzrate.....	14
2.2.1.2. Grenzen	14
2.2.2. Einkommensermittlung.....	15
2.2.2.1. Ort der Besteuerung des Einkommens	16
2.2.2.2. Brutto-Einkommen und Bemessungszeitraum	16
2.2.2.2.1. Einkommen und Bemessungszeitraum bei nichtselbständiger Arbeit.....	17
2.2.2.2.2. Einkommen und Bemessungszeitraum bei selbständiger Erwerbstätigkeit	18
2.2.2.2.3. Einkommen und Bemessungszeitraum bei Mischeinkommen	19
2.2.2.3. Abzug für Steuern und Sozialabgaben	19
2.2.2.3.1. Abzug für Steuern.....	20
2.2.2.3.2. Abzug für Sozialabgaben	21
2.2.2.4. Anrechnung von sonstigen Leistungen	22
2.2.2.4.1. Mutterschaftsleistungen	23
2.2.2.4.2. Einkommensersatzleistungen	23
2.2.2.4.3. Ausländische Leistungen	24
2.2.2.5. Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs.....	24
2.2.2.6. Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag	25

2.2.2.6.1. Geschwisterbonus	25
2.2.2.6.2. Mehrlingszuschlag	26
2.3. Lernhilfe-Fragen	28
2.4. Übungsfall.....	31

Vorwort

Das Skript „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ macht den Leser in verständlicher und übersichtlicher Form mit den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (kurz: BEEG) vertraut.

Nach Ende der Kurseinheit hat sich der Leser ein Basiswissen angeeignet, um auch als „Nicht-Jurist“ die wesentlichen Fragen zum Thema Elterngeld, Betreuungsgeld und Elternzeit in Bezug auf arbeitsrechtliche Fragestellungen beantworten zu können. Zur besseren Verständlichkeit wird auf Sonderfälle oder Details nur in Ausnahmefällen eingegangen bzw. erfolgt für interessierte Leser ein entsprechender Hinweis in den Fußnoten. Soweit steuerrechtliche Kenntnisse zum Verständnis notwendig sind, werden diese in einfacher Weise in den Lernstoff dieses Skripts integriert.

Durch anschauliche Beispiele und Lernhilfen (wie Übersichten und Wissensfragen) wird der Kursteilnehmer in die Lage versetzt, selbständig bestimmen zu können, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Elterngeld beansprucht werden kann, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Eltern in den Genuss des Betreuungsgelds kommen, und wie die Elternzeit zur Unterstützung der Familie beiträgt.

Der Lernstoff wurde so aufbereitet, dass keine juristischen Vorkenntnisse notwendig sind. Dennoch hilft der Gesetzestext zum BEEG sowie in Auszügen zum SGB, das Gelesene besser nachvollziehen zu können. Weitere Lehrbücher werden nicht benötigt.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Skripts wird entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Nomen gewählt. Eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts ist hierdurch nicht beabsichtigt.

1. Einführung

Schon lange haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland gewandelt. Es ist nicht mehr die Regel, dass der Vater die Familie allein finanziell versorgt und die Mutter die Kindererziehung übernimmt. Auch Frauen suchen ihre Selbstverwirklichung im Beruf und Väter wollen mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen. Oft führen aber vor allem die fehlenden wirtschaftlichen Mittel dazu, dass sich gegen eine frühe Familiengründung entschieden wird. Diese Entwicklung hat eine Neuausrichtung familienpolitischer Leistungen gefordert, an deren Ende die Einführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (kurz: BEEG) stand. Im Rahmen dieser Einführung erfahren Sie mehr über den Zweck, die Geschichte und den Aufbau dieses Gesetzes.

1.1. Zweck des BEEG

Das BEEG wurde am 29.09.2006 im Bundestag beschlossen, die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 03.11.2006. Seit dem 01.01.2007 ist das BEEG in Kraft und löste damit das Bundeserziehungsgeldgesetz ab.

Vor diesem Datum hieß das Elterngeld Erziehungsgeld. Dabei handelte es sich um eine Sozialleistung für einkommensschwache Eltern in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes. Der Bundestag sah es allerdings für notwendig an, das Erziehungsgeld neu zu regeln, da die damalige Ausgestaltung des Erziehungsgeldes den familienpolitischen Anforderungen nicht gerecht wurde. Vor allem wurden die mangelnde nachhaltige finanzielle Absicherung von Müttern und Vätern kritisiert sowie die fehlende Verbesserung der Wahlmöglichkeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Trotz der tendenziell guten finanziellen Unterstützung in Deutschland lag bei Einführung des BEEG das durchschnittliche Lebensalter verheirateter Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes bei fast 30 Jahren. Die Geburtenrate lag bei 1,36 pro Frau und war damit eine der niedrigsten Geburtenraten der Welt. Diese Kombination beschleunigt den demographischen Wandel, der das Wirtschaftssystem vor neue Herausforderungen stellt. Die deutsche Familienpolitik zielt daher darauf ab, dem demographischen Wandel entgegenzuwirken.

Zweck des BEEG ist also die Erleichterung und Förderung der Familiengründung durch folgende Instrumente:

- Verringerung finanzieller Nachteile durch Familiengründung und Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren
- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch mehr Wahlfreiheit
- nachhaltige Absicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie.

Die Regelungen zur Elternzeit aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz wurden nahezu unverändert ins BEEG übernommen. Von „Elternzeit“ spricht man übrigens schon seit dem 01.01.2001, davor hieß diese Zeit „Erziehungsurlaub“.

1.2. Geschichte des BEEG

Seit seinem Inkrafttreten wurde das BEEG schon mehrmals geändert. Die größte Veränderung erfolgte durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs (EgeldVereinfG) vom 10.09.2012, das am 18.09.2012 in Kraft trat. Durch das Betreuungsgeldgesetz (BtGG) vom 15.02.2013 wurde das Betreuungsgeld eingeführt (§§ 4a - 4d BEEG). Es ist seit dem 01.08.2013 in Kraft.¹ Zuletzt wurde das BEEG am 18.12.2014 geändert, indem das sogenannte Elterngeld Plus eingeführt wurde. Das vorliegende Skript berücksichtigt das BEEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015.

1.3. Aufbau des BEEG

Im Wesentlichen lässt sich das BEEG in zwei große Teilbereiche einteilen mit Regelungen zum einen zum Elterngeld bzw. Betreuungsgeld und zum anderen mit Regelungen zur Elternzeit.

¹ Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 das Betreuungsgeldgesetz für nichtig erklärt. Näheres dazu unter 3.

Im BEEG selbst finden sich 5 Abschnitte:

- Im ersten Abschnitt befinden sich Regelungen zum Elterngeld, insbesondere wird hier auf die Berechtigten, die Höhe des Elterngeldes, besondere Zuschläge, den Bemessungszeitraum, die Einkommensermittlung und den Bezugszeitraum eingegangen.
- Der zweite Abschnitt regelt das Betreuungsgeld, ebenfalls mit Bestimmungen zu Berechtigten, Höhe und Bezugszeitraum.
- Verfahrens- und Organisationsfragen bezüglich des Elterngeldes und des Betreuungsgeldes werden im dritten Abschnitt behandelt. Hier finden sich z.B. Regelungen zur Auszahlung, zur Antragstellung, zu Auskunftspflichten und zu Bußgeldvorschriften. Des Weiteren werden Fragen zum Rechtsweg und das Verhältnis zu anderen monetären Leistungen geklärt.²
- Im vierten Abschnitt befinden sich die Regelungen zur Elternzeit, d.h. dazu, wer Anspruch auf Elternzeit hat und wie Elternzeit zu nehmen ist. Außerdem werden für das Arbeitsverhältnis relevante Themen geregelt, wie Urlaub, Kündigungsschutz und befristete Arbeitsverträge.
- Schlussvorschriften und Regelungen zur Aufstellung von Bundesstatistiken sind Gegenstand des fünften und letzten Abschnitts.³

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das BEEG dient der Familienförderung durch (1.) die Verringerung finanzieller Nachteile durch Familiengründung und Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren, (2.) die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch mehr Wahlfreiheit und (3.) die nachhaltige Absicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie.
- ✓ Das BEEG lässt sich im Wesentlichen in die zwei Bereiche „Elterngeld bzw. Betreuungsgeld“ und „Elternzeit“ einteilen.
- ✓ Das BEEG ist unterteilt in 5 Abschnitte: Elterngeld, Betreuungsgeld, Verfahren und Organisation, Elternzeit, Statistik und Schlussvorschriften.

² Auf diese Vorschriften (§§ 10-13 BEEG) wird im vorliegenden Skript nicht bzw. nicht näher eingegangen.

³ Abschnitt 5 wird nur angesprochen, soweit er für die übrigen Abschnitte relevant ist.

2. Elterngeld

Das Elterngeld ist für Familien in der Frühphase nach der Geburt der Kinder gedacht und stellt in erster Linie eine **Einkommensersatzleistung** dar. Jeder Berufstätige soll sich im ersten Lebensjahr des Kindes frei für eine persönliche Kinderbetreuung entscheiden können, indem er einen Ausgleich für seine finanziellen Einschränkungen erhält. Das Gesetz zum Elterngeld in seiner aktuellen Fassung gilt uneingeschränkt für alle Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden. Für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren wurden⁴, gilt gem. § 27 Abs. 1 S. 2, 3 BEEG in weiten Teilen (§ 2 BEEG - § 22 BEEG) das BEEG in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung. Allerdings gilt der neue § 1 BEEG bereits für Geburten zwischen dem 01.01.2015 und dem 01.07.2015, § 27 Abs. 1 S. 1 BEEG. Welche Auswirkung dies hat, wird an der entsprechenden Stelle im Skript erläutert.

Nachfolgend wird dargestellt, wer unter welchen Voraussetzungen Elterngeld beziehen kann und wie die Höhe des Elterngelds ermittelt wird.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das Elterngeld stellt eine Einkommensersatzleistung dar, wenn sich für eine persönliche Kinderbetreuung entschieden wird.
- ✓ Das aktuelle BEEG gilt für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren wurden.

2.1. Anspruchsberechtigung

Das Elterngeld kann von einem weiten Personenkreis beansprucht werden, der sich aus § 1 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 BEEG ergibt.

Im Grundsatz hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BEEG Anspruch auf Elterngeld, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu diesen Voraussetzungen sieht das Gesetz Ausnahmen beziehungsweise Ergänzungen vor, auf die nachfolgend eingegangen wird.

2.1.1. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Auch wer nicht in Deutschland wohnt bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt⁵ nicht in Deutschland hat, kann Elterngeld beziehen. Das heißt, unter Umständen kann Elterngeld auch beansprucht werden, wenn man sich im Ausland aufhält. Dies betrifft aber nach § 1 Abs. 2 BEEG nur folgenden Personenkreis:

- Personen, die nach § 4 SGB IV (Sozialgesetzbuch, 4. Buch) dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Dabei handelt es sich um Arbeitnehmer, die auf Anweisung ihres Arbeitgebers vorübergehend, d.h. befristet, ins Ausland entsendet werden, um dort für den gleichen Arbeitgeber nach dessen Weisungen zu arbeiten.
- Personen, die im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert werden

⁴ Oder für Kinder, die vor dem 01.07.2015 mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden.

⁵ Diese Anforderung ist meistens dann erfüllt, wenn man eine jederzeit benutzbare Wohnung in Deutschland hat und der Aufenthalt im Ausland nicht länger als ein Jahr dauert.

- Entwicklungshelfer⁶
- Missionare der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind
- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind

Beispiele: nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen; Personen, die vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnehmen

- die mit den vorab genannten berechtigten Personen in einem Haushalt lebenden Ehegatten und Lebenspartner.

Darüber hinaus gilt das Elterngeld auch als Familienleistung i.S.d. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Daher können Personen, die in Deutschland arbeiten, jedoch ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben (sog. Grenzgänger), ebenfalls Elterngeld beziehen.

Beispiel: Herr Schmitz arbeitet in Deutschland, wohnt aber mit seiner Familie in Holland. Er hat damit als Grenzgänger Anspruch auf Elterngeld.

2.1.2. Zusammenwohnen mit seinem Kind in einem Haushalt

Elterngeld kann nicht nur für die leiblichen Kinder bezogen werden, sondern gem. § 1 Abs. 3 BEEG auch, wenn man

- mit einem Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in den eigenen Haushalt aufgenommen wurde (Adoptionspflege), zusammenlebt
- ein Kind des Ehegatten oder des Lebenspartners (eingetragene Lebenspartnerschaft) in seinen Haushalt aufgenommen hat (Stiefkinder) oder
- als Vater mit seinem nichtehelichen Kind in einem Haushalt lebt und die erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist oder über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde.

Aber: Kein Anspruch besteht für Pflegekinder in Pflegefamilien entsprechend des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII (Sozialgesetzbuch, 8. Buch)).

2.1.3. Betreuung und Erziehung des Kindes

Normalerweise müssen die Anspruchsberechtigten ihre Kinder im eigenen Haushalt selbst betreuen und erziehen, um einen Anspruch auf Elterngeld zu haben. Sind die Eltern allerdings verstorben, schwer erkrankt oder schwerbehindert und können deswegen ihre Kinder nicht betreuen, können gem. § 1 Abs. 4 BEEG auch Verwandte bis zum 3. Grad und deren Ehe- bzw. Lebenspartner Elterngeld erhalten.⁷ Bedingung ist allerdings, dass kein anderer Berechtigter Elterngeld beansprucht. Darüber hinaus müssen selbstverständlich auch diese Verwandten die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Elterngeld erfüllen.

Beispiele: Verwandte bis zum 3. Grad: Oma, Opa, Bruder, Schwester, Onkel, Tante, Nichte, Neffe

⁶ Nach § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

⁷ Nachfolgend wird zum besseren Verständnis für alle Anspruchsberechtigten einheitlich die Bezeichnung Eltern bzw. Elternteil verwendet. Sofern es bei den anderen Anspruchsberechtigten Ausnahmen gibt, wird darauf gesondert hingewiesen.

Gem. § 1 Abs. 5 BEEG bleibt der Anspruch auf Elterngeld unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

2.1.4. Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit

Damit genügend Zeit für die Betreuung des Kindes bleibt, erlaubt das BEEG lediglich eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes. Nach § 1 Abs. 6 BEEG ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn

- die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt (dies gilt auch für Selbständige)
- einer Berufsausbildung nachgegangen wird oder
- der Antragsteller eine geeignete Tagespflegeperson⁸ ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

Bezüglich der letzten beiden Fallgruppen kommt es auf die Wochenarbeitszeit nicht an.

Beispiele: In der Berufsausbildung befinden sich auch Schüler und Studenten. Auszubildende, Schüler und Studenten bekommen daher Elterngeld, egal, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.

2.1.5. Anspruch für Ausländer

Einen Anspruch auf Elterngeld können nicht nur deutsche Staatsbürger haben, sondern auch sogenannte **freizügigkeitsberechtigte Ausländer**. Dazu gehören die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR - Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Ob Ausländer aus anderen Ländern, sogenannte **nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer**, einen Anspruch auf Elterngeld haben, hängt von der Art ihres Aufenthaltstitels ab. Dieser muss, um Elterngeld erhalten zu können, voraussichtlich dauerhaft sein. Daher kann z.B. bei einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, gem. § 1 Abs. 7 BEEG grundsätzlich ein Anspruch auf Elterngeld bestehen.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, die zwar eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, besitzen, diese aber aus folgenden Gründen erteilt wurde:

- Aufnahme eines Studiums, Sprachkurses oder Schulbesuchs in Deutschland, § 16 Aufenthaltsgesetz (kurz: AufenthG)

Beispiel: Hernestina aus Panama studiert in Deutschland Wirtschaftswissenschaften. Für ihr zwei Monate altes Kind bekommt sie kein Elterngeld.

- betriebliche Aus- und Weiterbildung, § 17 AufenthG
- Ausübung einer Beschäftigung, zu der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, § 18 Abs. 2 AufenthG

Beispiele: Schaustellergehilfen, Haushaltsgehilfen, Sprachlehrer etc.

⁸ I.S.d. § 23 SGB VIII.

- Altfallregelung des § 104a AufenthG. Dies betrifft vor allem Personen, die sich seit dem 01.07.2007 seit mindestens sechs bzw. acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten.
- Krieg im Heimatland, § 23 Abs. 1 AufenthG
- Härtefall, § 23a AufenthG
- Gewährung von vorübergehendem Schutz, § 24 AufenthG
- humanitäre Gründe, § 25 AufenthG.

In den letzten vier Fällen, wenn sich also ausländische Staatsangehörige in Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufhalten, können sie – wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – gem. § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG ausnahmsweise Elterngeld beziehen, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Im Grundsatz hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BEEG Anspruch auf Elterngeld, wer (1.) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, (2.) mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, (3.) dieses Kind selbst betreut und erzieht und (4.) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.
- ✓ Während des Elterngeldbezugs kann bis zu 30 Stunden in der Woche gearbeitet werden, § 1 Abs. 6 BEEG. Auch Personen in Berufsausbildung und Tagespflegepersonen, die nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen, haben Anspruch auf Elterngeld, § 1 Abs. 6 BEEG.
- ✓ Neben Deutschen haben auch Personen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland arbeiten oder wohnen. Sonstige Ausländer haben u.a. dann grundsätzlich einen Anspruch, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis, die Erwerbstätigkeit erlaubt, § 1 Abs. 7 BEEG.

2.2. Höhe des Elterngeldes

Während Sie im vorangehenden Kapitel gelernt haben, wer alles Elterngeld beanspruchen kann, erfahren Sie nun, wie Sie die Höhe des Elterngeldes bestimmen können.

2.2.1. Grundsätzliches zur Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes ergibt sich aus §§ 2 ff. BEEG. Sie hängt vom monatlichen Netto-Einkommen aus der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ab und entspricht einem festgelegten Prozentsatz des entfallenen Einkommens. Maßgeblich zur Bestimmung der Höhe des Elterngeldes sind dementsprechend:

- der anwendbare Prozentsatz und
- das maßgebliche Netto-Einkommen vor der Geburt.

Wird während des Bezugs des Elterngeldes gearbeitet, wird zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes auch noch das maßgebliche Netto-Einkommen nach der Geburt benötigt.

Einen ersten Überblick über die Höhe des Elterngeldes verschafft die nachfolgende Tabelle. Im Anschluss wird erläutert, wie es zu den einzelnen Zahlen kommt und was sie bedeuten.

Netto-Einkommen	1 - 999,99 €	1.000 - 1.200 €	1.220 €	1.240 - 250.000 €	250.000,01 €
------------------------	--------------	-----------------	---------	-------------------	--------------

Elterngeld	300 - 670 €	670 - 804 €	805,20 €	806 - 1.800 €	0 €
Prozentsatz	67 - 100 %	67 %	66 %	65 %	0 %

2.2.1.1. Ersatzrate

Die Höhe des Prozentsatzes, der aus dem maßgeblichen Netto-Einkommen die Höhe des Elterngeldes bestimmt, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und 2 BEEG (sog. Ersatzrate).

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich wird, wird das Elterngeld in den meisten Fällen 65 % des maßgeblichen Netto-Einkommens vor der Geburt entsprechen. Dies trifft auf Einkommen über 1.240 € zu. Lag das entsprechende Einkommen zwischen 1.000 € und 1.200 €, erhöht sich der Prozentsatz auf 67 %. Für dazwischen liegende Einkommen, also im Bereich von 1.200 € bis 1.240 €, verringert sich der Prozentsatz von 67 % für jede 2 €, die über der Grenze von 1.200 € liegen, um 0,1 Prozentpunkte bis auf 65 %, § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 BEEG.

Beispiel: Das maßgebliche Netto-Einkommen der Mutter beträgt 1.220 €.

Das Netto-Einkommen übersteigt in Höhe von 20 € die Grenze von 1.200 €. Dies entspricht 10×2 € und damit einer Verringerung des Prozentsatzes von 67 % um 1 %-Punkt auf 66 %. Rechnerisch ausgedrückt:

$$x = 67 \% - ((1.220 - 1.200) : 2 \times 0,1 \%)$$

$$x = 67 \% - (20 : 2 \times 0,1 \%)$$

$$x = 67 \% - (10 \times 0,1 \%)$$

$$x = 67 \% - 1 \%$$

$$x = 66 \%$$

$$\text{Höhe des Elterngeldes: } 1.220 \text{ €} \times 0,66 = 805,20 \text{ €}$$

Das Gesetz enthält in § 2 Abs. 2 S. 1 BEEG zusätzlich eine Regelung für Geringverdiener, die ein Netto-Einkommen unterhalb von 1.000 € beziehen. In diesem Fall erhöht sich der Prozentsatz von 67 % schrittweise auf bis zu 100 %, und zwar für jede 2 €, die unterhalb der Grenze von 1.000 € liegen, um 0,1 Prozentpunkte. Bei einem Verdienst von 340 € monatlich erhält man bei dieser Rechnung 100 % dieses Einkommens als Elterngeld, sprich 340 €.

Beispiel: Das maßgebliche Netto-Einkommen der Mutter beträgt 500 €.

Das Netto-Einkommen liegt 500 € unter der Grenze von 1.000 €. Dies entspricht 250×2 € und damit einer Erhöhung des Prozentsatzes von 67 % um 25 %-Punkte auf 92 %. Rechnerisch ausgedrückt:

$$x = 67 \% - ((1.000 - 500) : 2 \times 0,1 \%)$$

$$x = 67 \% - (500 : 2 \times 0,1 \%)$$

$$x = 67 \% - (250 \times 0,1 \%)$$

$$x = 67 \% + 25 \%$$

$$x = 92 \%$$

$$\text{Höhe des Elterngeldes: } 500 \text{ €} \times 0,92 = 460 \text{ €}$$

2.2.1.2. Grenzen

In § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 BEEG sind zudem gewisse Betragsgrenzen für das Elterngeld festgesetzt.

Nach § 2 Abs. 4 BEEG erhält jeder Anspruchsberechtigte unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit einen **Mindestbetrag** von **300 €** pro Monat. Dies gilt auch für Schüler, Studenten, Hausfrauen, Arbeitslose etc.

Beispiel: Simone studiert an der Universität Regensburg auf Lehramt Gymnasium und erwartet ihr erstes Kind. Obwohl sie kein Einkommen hat, würde sie für das Kind 300 € Elterngeld bekommen.

Höchstens werden gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BEEG monatlich **1.800 € Elterngeld** ausbezahlt. Dieser Höchstbetrag wird ab einem durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommen i.S.d. BEEG in Höhe von 2.770 € erreicht.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erzielt vor der Geburt seines Kindes ein Netto-Einkommen von 3.500 €. 65 % von 3.500 € sind 2.275 €. Da aber maximal 1.800 € Elterngeld gezahlt werden, erhält der Arbeitnehmer als Elterngeld 1.800 €.

Zu diesem Höchstbetrag können allerdings gewisse Zuschläge und Boni hinzukommen (siehe 2.2.2.6.).

Seit dem 01.11.2011 entfällt gem. § 1 Abs. 8 BEEG der Anspruch auf Elterngeld, wenn Alleinerziehende vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von mehr als 250.000 € erzielt haben. Leben die Eltern mit dem Kind zusammen in einem Haushalt, darf das Einkommen zusammen nicht mehr als 500.000 € betragen. Maßgebend ist insoweit der Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt des Kindes.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das Elterngeld entspricht einem festgelegten Prozentsatz des entfallenen Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes.
- ✓ Der festgelegte Prozentsatz (die Ersatzrate) beträgt 65 % für Einkommen ab 1.240 € und 67 % für Einkommen zwischen 1.000 € und 1.200 €, § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BEEG.
- ✓ Bei Einkommen zwischen 1.240 € und 1.200 € sinkt der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 €, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 € überschreitet, auf bis zu 65 %, § 2 Abs. 2 S. 2 BEEG.
- ✓ Bei Geringverdienern erhöht sich der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 €, um die das Einkommen den Betrag von 1.000 € unterschreitet, auf bis zu 100 %, § 2 Abs. 2 S. 1 BEEG.
- ✓ Unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit entspricht das Elterngeld mindestens 300 €, § 2 Abs. 4 BEEG.
- ✓ Der Höchstbetrag für das Elterngeld liegt bei monatlich 1.800 €, § 2 Abs. 1 S. 2 BEEG.
- ✓ Kein Anspruch besteht bei einem Einkommen ab 250.000 € für Alleinerziehende bzw. 500.000 € für Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenwohnen, § 1 Abs. 8 BEEG.

2.2.2. Einkommensermittlung

Da Sie nun die Ersatzrate kennen, könnte man meinen, das Elterngeld ganz leicht berechnen zu können. So leicht ist es aber leider nicht. Es kommt nämlich nicht auf das Einkommen aus der Gehaltsabrechnung an.

Für die Berechnung des Elterngeldes stellt das Gesetz vielmehr auf die **durchschnittlichen monatlichen positiven Einkünfte in einem bestimmten Bemessungszeitraum** ab. Diese Einkünfte können sich aus nichtselbständiger Arbeit sowie aus den sogenannten Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ergeben.

Kurz zusammengefasst gilt für das zur Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Netto-Einkommen (Elterngeld-Netto) Folgendes (§ 2 Abs. 1 S. 3 BEEG):

Positive Einkünfte/Brutto-Einkommen im Bemessungszeitraum

- aus nichtselbständiger Arbeit - Werbungskostenpauschale
- Gewinneinkünfte
 - aus Land- und Forstwirtschaft
 - aus Gewerbebetrieb
 - aus selbständiger Arbeit

: 12 (durchschnittliches monatliches Brutto-Einkommen = **Elterngeld-Brutto**)

– Steuern und Sozialabgaben

= verfügbares Netto-Einkommen (**Elterngeld-Netto**)

2.2.2.1. Ort der Besteuerung des Einkommens

Ausgangspunkt für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens ist nur das Einkommen, das in folgenden Ländern versteuert wird:

- Deutschland (§ 2 Abs. 1 S. 3 BEEG)
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen)
- Schweiz (vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004).

Daraus folgt, dass Eltern, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, aber kein Einkommen in den genannten Ländern versteuern, so behandelt werden, als hätten sie kein Einkommen. Sie erhalten daher nur den Mindestbetrag von 300 €.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Für die Berechnung des Elterngeldes stellt das BEEG auf die durchschnittlichen monatlichen positiven Einkünfte in einem bestimmten Bemessungszeitraum ab. Diese Einkünfte können sich aus nichtselbständiger Arbeit sowie aus den sogenannten Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ergeben, § 2 Abs. 1 S. 3 BEEG.
- ✓ Die Höhe des maßgeblichen Netto-Einkommens zur Berechnung des Elterngeldes errechnet sich aus 1/12 der positiven Einkünfte im Bemessungszeitraum (Elterngeld-Brutto) – Steuern und Sozialabgaben = Elterngeld-Netto, § 2 Abs. 1 S. 3 BEEG.
- ✓ Zu den positiven Einkünften gehören nur Einkommen, die in Deutschland, der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz versteuert werden. Einkommen, die in anderen Ländern versteuert werden, werden mit 0 € berücksichtigt.

2.2.2.2. Brutto-Einkommen und Bemessungszeitraum

Haben die Eltern in den unter 2.2.2.1. genannten Ländern Einkommen versteuert, ist zur Feststellung der durchschnittlichen monatlichen Einkünfte zunächst das Brutto-Einkommen innerhalb eines vom Gesetz festgelegten Zeitraums (Bemessungszeitraum) zu ermitteln.

Zum Brutto-Einkommen zählt jegliches Erwerbseinkommen aus Haupt- oder Nebenberuf bzw. Mini- oder Midijob. Auch Lohnfortzahlungen während eines Urlaubs oder einer Krankheit werden berücksichtigt. Leistungen, die kein Erwerbseinkommen darstellen, werden mit 0 € angesetzt, aber eventuell auf das Elterngeld angerechnet.⁹

Beispiele: Einkommensersatzleistungen sind: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Streikgeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld

Aus welchem Zeitraum das Brutto-Einkommen ermittelt wird, hängt davon ab, ob der Anspruchsberechtigte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit oder aus beiden Einkommensarten hatte.

2.2.2.2.1. Einkommen und Bemessungszeitraum bei nichtselbständiger Arbeit

Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Erwerbstätigkeit haben Mütter oder Väter, wenn sie z.B. als Arbeitnehmer/in oder Beamte/in tätig sind oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Den Bemessungszeitraum bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bilden gem. § 2b Abs. 1 S. 1 BEEG grundsätzlich die 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Gewisse Kalendermonate werden dabei gem. § 2b Abs. 1 S. 2 BEEG allerdings nicht berücksichtigt (Ausklammerungstatbestände), so dass der Zeitraum, aus dem sich das maßgebliche Einkommen ergibt, nicht zwingend genau den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes entspricht.

Folgende Kalendermonate bleiben bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums unberücksichtigt:

- Monate mit Bezug von Elterngeld (nicht Elterngeld Plus!) für ein älteres Kind
- Monate mit Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz
- Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld¹⁰
- Monate, in denen die Mutter eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, und hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde
- Monate, in denen Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wurde, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde.

Für die Nichtberücksichtigung bzw. Ausklammerung eines ganzen Kalendermonats ist es ausreichend, wenn die genannten Tatbestände nur an einem Tag im Kalendermonat vorlagen.

Zur Ermittlung des Bemessungszeitraums wird also monatsweise seit der Geburt zurückgegangen und wird geprüft, ob das Einkommen aus diesem Monat zum Bemessungszeitraum hinzugezählt wird oder nicht, so lange, bis 12 anrechenbare Monate erreicht sind.

Beispiel: Geburt des Kindes am 08.04.2016:

Apr 2016	Mär 2016	Feb 2016	Jan 2016	Dez 2015	Nov 2015	Okt 2015	Sep 2015	Aug 2015	Jul 2015	Jun 2015	Mai 2015	Apr 2015	Mär 2015	Feb 2015	
Geburt 08.04.	ursprünglicher Bemessungszeitraum														
Mutterschaftsgeld ab 26.02.			maßgeblicher Bemessungszeitraum von 12 Monaten												

Auf die Ausklammerung kann auf schriftlichen Antrag hin verzichtet werden, sollte sie sich nachteilig auf die Einkommensberechnung auswirken.¹¹

⁹ Siehe dazu unter 2.2.2.4.

¹⁰ Nach SGB V (Sozialgesetzbuch, 5. Buch) oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte.

¹¹ BSG (Bundessozialgericht), Urteil vom 18.08.2011, Az.: B 10 EG 7/10 R.

Wurde der maßgebliche Bemessungszeitraum bestimmt, wird zur Ermittlung des Elterngeld-Bruttos wie folgt vorgegangen (vgl. § 2c BEEG):

- 1) Für jeden Monat des Bemessungszeitraums wird aus der **Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung** des entsprechenden Monats das laufende und pauschal versteuerte Brutto-Einkommen abgelesen.
- 2) Von diesem Brutto-Einkommen werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge (Arbeitslohn, der nicht als laufender, sondern insbesondere als einmaliger Arbeitslohn gezahlt wird) zu behandeln sind, abgezogen.

Beispiele: Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, evtl. 13. und 14. Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Leistungsprämien

- 3) Die einzelnen Beträge werden addiert und die Summe wird durch zwölf geteilt.
- 4) Dieses Brutto-Einkommen wird um ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (Werbungskostenpauschale) gekürzt.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten ergibt sich aus § 9a S. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Derzeit beträgt die jährliche Pauschale 1.000 € bzw. 83,33 € pro Monat (Stand 2016).

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Der Bemessungszeitraum ergibt sich bei nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich aus den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes, § 2b Abs. 1 S. 1 BEEG.
- ✓ Fällt in diesen Zeitraum zumindest teilweise in einem Monat ein Ausklammerungstatbestand i.S.d. § 2b Abs. 1 S. 2 BEEG (Elterngeld, Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz, Mutterschaftsgeld, schwangerschaftsbedingte Krankheit, Wehr- und Zivildienst), wird um die entsprechende Anzahl der Monate weiter zurück in die Vergangenheit gegangen.
- ✓ Für die Feststellung des Brutto-Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit wird auf die Daten aus der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung zurückgegriffen, § 2c Abs. 2 BEEG.
- ✓ Das Brutto-Einkommen aus dem gesamten Bemessungszeitraum ohne sonstige Bezüge muss durch 12 geteilt werden, um das monatliche Durchschnittseinkommen zu erhalten. Zur Ermittlung des Elterngeld-Bruttos wird hiervon 1/12 der Werbungskostenpauschale abgezogen.

2.2.2.2. Einkommen und Bemessungszeitraum bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Wurden vor der Geburt des Kindes Gewinneinkünfte (aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit) erzielt, ergibt sich das maßgebliche Einkommen aus den positiven Einkünften, die im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum¹² (hier: Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes erwirtschaftet wurden, § 2b Abs. 2 S. 1 BEEG. Die entsprechenden Angaben werden dem Steuerbescheid entnommen (§ 2d Abs. 2 S. 1 BEEG). Ist kein Steuerbescheid zu erstellen, muss auf eine Einnahmen-Überschussrechnung oder eine Bilanz zurückgegriffen werden (§ 2d Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BEEG). Als Betriebsausgaben sind 25 % der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die tatsächlichen Betriebsausgaben abzuziehen (§ 2d Abs. 3 S. 2 BEEG).

Weil elterngeldrechtlich nur die positiven Einkünfte berücksichtigt werden, werden - anders als im Steuerrecht - Verluste bzw. negative Einkünfte im Bemessungszeitraum nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet, sondern mit Null angesetzt.¹³

¹² Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Steuer festgesetzt wird.

¹³ Vgl. 2.1.3.1.3 der Richtlinien zum BEEG (04/2016).

Fallen in den Gewinnermittlungszeitraum Monate, die zu den unter 2.2.2.2.1 genannten Ausklammerungstatbeständen gehören, können auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ausklammerungstatbeständen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen, als Bemessungszeitraum genommen werden (§ 2b Abs. 2 S. 2 BEEG). Es wird also nicht nur um Monate, sondern um ein komplettes Kalenderjahr zurückgegangen. Daher heißen die Ausklammerungstatbestände im Falle der Gewinneinkünfte Verschiebungstatbestände.

Beispiel: Wird das Kind einer selbständigen Rechtsanwältin am 08.04.2016 geboren, ist der Bemessungszeitraum, aus dem sich die Einkünfte ergeben, das Jahr 2015. Hat die Rechtsanwältin im Jahr 2015 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen und dadurch z.B. Einkommensverluste, kann sie auf Antrag das Jahr 2014 als Bemessungszeitraum wählen.

Bestehen mehrere Verschiebungstatbestände, kann der Bemessungszeitraum wahlweise für einen oder mehrere Tatbestände verschoben werden.

Beispiel: Hat die Rechtsanwältin aus dem obigen Beispiel im Jahr 2014 an einer schwangerschaftsbedingten Krankheit gelitten, kann sie auf Antrag das Jahr 2013 als Bemessungszeitraum wählen. Sie kann aber auch das Jahr 2014 als Bemessungszeitraum wählen.

Das Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit ergibt sich aus den ermittelten Beträgen im Bemessungszeitraum geteilt durch 12.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Der Bemessungszeitraum ergibt sich bei selbständiger Arbeit grundsätzlich aus dem Veranlagungszeitraum/Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, § 2b Abs. 2 S. 1 BEEG.
- ✓ Ein Ausklammerungstatbestand heißt bei selbständiger Arbeit Verschiebungstatbestand. Liegt ein solcher vor, kann auf Antrag der Veranlagungszeitraum vor diesem Ereignis gewählt werden, § 2b Abs. 2 S. 2 BEEG.
- ✓ Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit wird grundsätzlich auf den Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes zurückgegriffen, § 2d Abs. 2 BEEG.
- ✓ Das Einkommen aus diesem Bemessungszeitraum muss durch 12 geteilt werden, um das monatliche Durchschnittseinkommen (Elterngeld-Brutto) zu erhalten.

2.2.2.2.3. Einkommen und Bemessungszeitraum bei Mischeinkommen

Haben Mutter oder Vater in den maßgeblichen Zeiträumen Einkommen sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit, ist für beide Einkommensarten der Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich, § 2b Abs. 3 BEEG. Bei Mischeinkommen wird zur Bestimmung des Bemessungszeitraums also einheitlich auf den Bemessungszeitraum, der für Selbständige gilt, zurückgegriffen.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Bei Einkommen sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit ist der Bemessungszeitraum für beide Einkommensarten der Bemessungszeitraum, der für Selbständige gilt.

2.2.2.3. Abzug für Steuern und Sozialabgaben

Vom ermittelten Elterngeld-Brutto müssen im Anschluss die Steuern und Sozialabgaben abgezogen werden, §§ 2c Abs. 1 S. 1, 2d Abs. 1 BEEG. Dadurch erhält man das Elterngeld-Netto, aus dem sich die Ersatzrate für das Elterngeld ermittelt.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Einkommensarten findet an dieser Stelle nicht mehr statt. Vielmehr erfolgen die Abzüge in pauschalisierter Form.

Die Höhe der Abzüge für Steuern wird mit Hilfe des vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Programmablaufplans errechnet. Der steuerliche Programmablauf dient der maschinellen Ermittlung der einzubehaltenden Steuern im Rahmen eines Computerprogramms. Es gilt jeweils der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltende Programmablaufplan, § 2e Abs. 1 S. 2 BEEG.

Für welche Steuern und Sozialabgaben Abzüge anfallen (Abzugsmerkmale), wird bei Beschäftigten den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des letzten Monats (vgl. § 2c Abs. 3 S. 1 BEEG) und bei Selbständigen dem Steuerbescheid (vgl. § 2d Abs. 4 S. 1 BEEG) entnommen. Haben sich die Abzugsmerkmale während des Bemessungszeitraums geändert (zum Beispiel Steuerklassenwechsel), wird das Abzugsmerkmal angewendet, das in der überwiegenden Zeit gegolten hat (§§ 2c Abs. 3 S. 2, 2d Abs. 4 S. 2 BEEG); bei gleichlangen Zeiträumen ist das Abzugsmerkmal anzuwenden, das zuletzt gegolten hat (§§ 2c Abs. 3 S. 1, 2d Abs. 4 S. 1 BEEG).

Beispiel: Der Vater, der als Angestellter arbeitet, ist 8 Monate vor der Geburt des Kindes aus der Kirche ausgetreten. Im Bemessungszeitraum hat er also für 4 Monate Kirchensteuer bezahlt und für 8 Monate nicht. Für die Ermittlung des Elterngeld-Netto werden daher keine Abzüge für Kirchensteuer vorgenommen.

Die so ermittelten Abzugsmerkmale gelten dann einheitlich für alle Einkünfte, auch für eventuelles Einkommen während des Elterngeldbezugs.

Beispiel: Die Mutter hat vor der Geburt des Kindes auf Lohnsteuerklasse IV gearbeitet, nach der Geburt arbeitet sie auf Lohnsteuerklasse III. Für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nach der Geburt (im Falle von Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezugs) wird trotz Lohnsteuerklassenwechsel die Lohnsteuerklasse IV angewendet.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Steuern und Sozialabgaben werden pauschal bestimmt.
- ✓ Für welche Steuern und Sozialabgaben Abzüge anfallen (Abzugsmerkmale), wird bei Beschäftigten den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des letzten Monats und bei Selbständigen dem Steuerbescheid entnommen (vgl. §§ 2c Abs. 3 S. 1, 2d Abs. 4 S. 1 BEEG).
- ✓ Haben sich die Abzugsmerkmale während des Bemessungszeitraums geändert, wird das Abzugsmerkmal angewendet, das in der überwiegenden Zeit gegolten hat (§§ 2c Abs. 3 S. 2, 2d Abs. 4 S. 2 BEEG); bei gleichlangen Zeiträumen ist das Abzugsmerkmal anzuwenden, das zuletzt gegolten hat (§§ 2c Abs. 3 S. 1, 2d Abs. 4 S. 1 BEEG).
- ✓ Die ermittelten Abzugsmerkmale gelten auch für Einkommen, das während des Elterngeldbezugs erwirtschaftet wird.

2.2.2.3.1. Abzug für Steuern

An Steuern werden gem. § 2e Abs. 1 S. 1 BEEG abgezogen

- die Einkommensteuer,
- der Solidaritätszuschlag¹⁴ und
- die Kirchensteuer¹⁵, sofern der Anspruchsberechtigte kirchensteuerpflichtig ist.

Um die Höhe dieser Abzüge bestimmen zu können, werden Angaben benötigt zu:

¹⁴ Vgl. dazu auch § 2e Abs. 4 BEEG.

¹⁵ Vgl. dazu auch § 2e Abs. 5 BEEG.

- Steuerklasse¹⁶
- Kirchensteuerpflicht
- Rentenversicherungspflicht (für die maßgebliche Vorsorgepauschale)
- Kinderfreibeträgen für ältere Geschwister
- Solidaritätszuschlag.

Die Steuerklasse VI wird nicht berücksichtigt, § 2e Abs. 3 S. 1, 2. HS BEEG.

Für Selbständige bzw. wenn keine Steuerklasse vorliegt, wird fiktiv die Steuerklasse IV ohne Faktor angewendet, § 2e Abs. 3 S. 2 BEEG.

Bei Einkommen sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit werden die Steuern einheitlich für beide Einkunftsarten auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechnet, wenn das Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit höher ist als das Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, § 2e Abs. 3 S. 2 BEEG.

Beispiel: Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Arbeit bei Steuerklasse I 2.600 €; Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit 3.000 € ⇒ Steuern werden einheitlich nach Steuerklasse IV berechnet.

Als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug gilt das ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen vermindert um eine Vorsorgepauschale, § 2e Abs. 2 BEEG. Pauschal vom Arbeitgeber besteuerte Einkünfte wie Minijobs bleiben außer Betracht, da die Eltern auf diese keine Steuern entrichten.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Als Steuern werden abgezogen die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer bei Kirchensteuerpflicht, § 2e Abs. 1 S. 1 BEEG.
- ✓ Als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug gilt das ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen vermindert um eine Vorsorgepauschale, § 2e Abs. 2 BEEG. Pauschal vom Arbeitgeber besteuerte Einkünfte bleiben außer Betracht.
- ✓ Für Selbständige wird zur Ermittlung der Einkommensteuer einheitlich die Steuerklasse IV ohne Faktor angewendet.
- ✓ Anhand der ermittelten Angaben werden mit Hilfe des vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Programmablaufplans die Abzüge für Steuern errechnet.
- ✓ Bei Einkommen sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit werden die Steuern einheitlich für beide Einkunftsarten auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechnet, wenn das Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit höher ist als das Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit.

2.2.2.3.2. Abzug für Sozialabgaben

Hinsichtlich der Abzüge für Sozialabgaben erfolgt ein Abzug nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständisches Versorgungswerk, wie Künstlersozialkasse) bestanden hat, § 2f Abs. 1 S. 1 BEEG. In der Regel sind Selbständige nicht sozialversicherungspflichtig.

Als abzugsfähige Sozialabgaben kommen gem. § 2f Abs. 1 S. 2 BEEG - einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit - in Betracht:

- 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung bei gesetzlicher Krankenversicherung

¹⁶ Bei Teilnahme am Faktorverfahren für Steuerklasse IV mit Faktor.

- 10 % für die Rentenversicherung bei gesetzlicher Rentenversicherung oder vergleichbarer Versicherung wie z.B. einem berufsständischen Versorgungswerk
- 2 % Arbeitsförderung.

Die Höhe der Sozialabgaben wird vom Elterngeld-Brutto ohne Abzug der Werbungskostenpauschale berechnet, § 2f Abs. 2 S. 1 BEEG. Zu beachten ist, dass Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), aus geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten, aus einer Berufsausbildung mit Einnahmen bis zu 325 € monatlich und aus einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr vom Elterngeld-Brutto abgezogen werden müssen, § 2f Abs. 2 S. 2 BEEG.

Bitte prägen Sie sich ein:

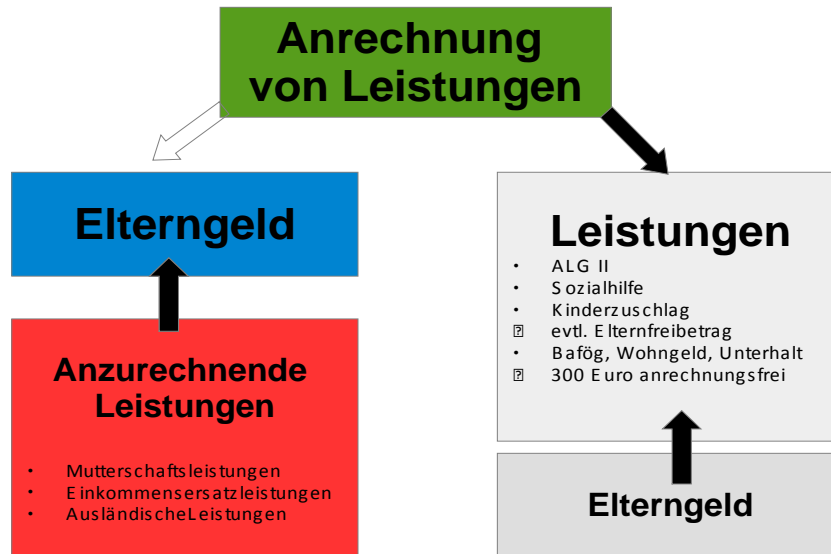
- ✓ Als abzugsfähige Sozialabgaben kommen gem. § 2f Abs. 1 S. 2 BEEG in Betracht: 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung bei gesetzlicher Krankenversicherung, 10 % für die Rentenversicherung bei gesetzlicher Rentenversicherung oder vergleichbarer Versicherung, 2 % Arbeitsförderung.
- ✓ Die Höhe der Sozialabgaben wird vom Elterngeld-Brutto ohne Abzug der Werbungskostenpauschale berechnet, § 2f Abs. 2 S. 1 BEEG.

Übersicht: Berechnung des Elterngeld-Nettos

Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit	Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
Brutto-Einkommen aus Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung im Bemessungszeitraum	positive Einkünfte aus Steuerbescheid
- (insbesondere) Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld)	
: 12 (Elterngeld-Brutto)	: 12 (Elterngeld-Brutto)
- 83,33 € Werbungskosten (1.000 € : 12 = 83,33 €)	
- Lohnsteuer nach Programmablaufplan	- bezahlte Steuern
- Solidaritätszuschlag nach Programmablaufplan	- pauschaler Abzug für Sozialversicherung, wenn versicherungspflichtig (Ausnahmefall)
- 8 % von Lohnsteuer für Kirchensteuer	
- 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung	
- 10 % für die Rentenversicherung	
- 2 % Arbeitsförderung	
= Elterngeld-Netto	= Elterngeld-Netto

2.2.2.4. Anrechnung von sonstigen Leistungen

In welcher Höhe das nach den oben aufgezeigten Grundsätzen berechnete Elterngeld ausbezahlt wird, hängt schließlich davon ab, ob der Elterngeldempfänger andere staatliche Leistungen erhält, die auf das Elterngeld anzurechnen sind. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob zum Beispiel beim Bezug von ALG II das Elterngeld anzurechnen ist. Diese Problematik wird in diesem Skript nicht weiter behandelt.



2.2.2.4.1. Mutterschaftsleistungen

Erhält die Mutter Mutterschaftsleistungen und beantragt Elterngeld, werden diese Leistungen vollkommen auf ihr Elterngeld angerechnet, da diese Leistungen aus dem gleichen Grund wie das Elterngeld bezahlt werden. Ist das Elterngeld höher als die gezahlte Mutterschaftsleistung, werden die Unterschiedsbeträge als Elterngeld ausbezahlt. Beim Vater erfolgt keine Anrechnung. Angerechnet werden gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BEEG:

- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes
- Nicht: Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig 210 € des Bundesversicherungsamts für Arbeitnehmerinnen, die privat versichert oder über den Partner familienversichert sind.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen, § 3 Abs. 1 S. 2 BEEG.

Beispiel: Das Kind wird am 01.07.2016 geboren. Die Mutter erhält ab dann für acht Wochen Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird tagesgenau berechnet. Im ersten Lebensmonat des Kindes erhält die Mutter wegen der Anrechnung der Mutterschaftsleistungen daher kein Elterngeld, wenn das Elterngeld niedriger als das Mutterschaftsgeld ist. Im zweiten Lebensmonat kann die Mutter anteilig für die Tage ohne Mutterschaftsleistung Elterngeld bekommen.

2.2.2.4.2. Einkommensersatzleistungen

Auf das Elterngeld sind auch Einnahmen anzurechnen, die der Berechtigte als Ersatz für entfallenes Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs erhält und die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt werden oder bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BEEG.

Beispiele: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Mutterschaftsgeld nach der Geburt eines weiteren Kindes

Hierzu gehört auch Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BEEG.

Auch bei Einkommensersatzleistungen gilt, dass ein möglicher Überschussbetrag des Elterngeldes ausbezahlt wird. Da die allgemeinen Einkommensersatzleistungen nicht auf Grund der Geburt eines Kindes bezahlt werden, bleiben bei ihnen aber immer der Grundbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 € und der Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 € pro Mehrlingskind anrechnungsfrei, § 3 Abs. 2 BEEG.

Beispiel: Herbert hat vor der Geburt ein maßgebliches Einkommen von 1.000 €. Nach der Geburt bekommt er nur noch eine Erwerbsunfähigkeitsrente von 400 €. Sein Elterngeldanspruch beträgt 670 €. Auf diese 670 € wird die Erwerbsunfähigkeitsrente angerechnet, so dass noch 270 € übrig bleiben. Da 300 € aber anrechnungsfrei bleiben, bekommt Herbert diese 300 € + die Erwerbsunfähigkeitsrente, also insgesamt 700 €.

Die Anrechnung erfolgt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Entgeltersatzleistung für denselben Zeitraum und für das weggefallene Erwerbseinkommen bezahlt wird, das auch für das Elterngeld maßgeblich ist, vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 BEEG.

2.2.2.4.3. Ausländische Leistungen

Auch dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, die eine Person im Ausland oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung beanspruchen kann, mindern die Höhe des Elterngeldanspruchs, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BEEG. Ist das Elterngeld höher als der Anspruch auf die ausländische Leistung, wird der Unterschiedsbetrag bezahlt. Auf jeden Fall muss der Antragsteller die ausländische Leistung beantragen, denn solange kein solcher Antrag gestellt wird, ruht der Anspruch auf das deutsche Elterngeld bis zur möglichen Höhe dieser ausländischen Leistung, § 8 Abs. 3 BEEG.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Auf das Elterngeld sind Mutterschaftsleistungen und ausländische Leistungen in voller Höhe sowie Einkommensersatzleistungen anzurechnen, § 3 Abs. 1 BEEG.
- ✓ Der Grundbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 € und der Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 € pro Mehrlingskind sind anrechnungsfrei, § 3 Abs. 2 BEEG.

2.2.2.5. Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs

Das BEEG erlaubt es den Eltern, nach der Geburt weiterzuarbeiten, § 1 Abs. 6 BEEG. Geschieht dies in einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats des Kindes¹⁷, kann für das entfallene Einkommen Elterngeld beantragt werden.

Beispiel: Der Vater arbeitet vor der Geburt seines Kindes 30 Wochenstunden. Nach der Geburt arbeitet er weiterhin im Umfang von 30 Wochenstunden. Da er nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet, kann er Elterngeld beantragen. Da er allerdings auf kein Einkommen verzichtet, erhält er lediglich den Mindestbetrag von 300 €.

Da durch die Teilzeitarbeit weiterhin ein Gehalt bezogen wird, verringert sich das Elterngeld entsprechend. Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich in diesem Fall aus der Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittseinkommen vor der Geburt und dem durchschnittlichen Einkommen, das während des Elterngeldbezuges erwirtschaftet wird, § 2 Abs. 3 S. 1 BEEG. Bei der Ermittlung des Einkommens nach der Geburt werden dieselben Abzugsmerkmale angewendet, die für die Einkommensermittlung vor der Geburt verwendet wurden. Als Durchschnittseinkommen vor der Geburt wird eine rechnerische Obergrenze von 2.770 € festgesetzt, § 2 Abs. 3 S. 2 BEEG. Als Ersatzrate wird die Rate im Bezug auf das Einkommen vor der Geburt angewendet.

Beispiel: Eine Frau entbindet im Januar 2016. In den letzten 12 Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes erzielte sie ein durchschnittliches Einkommen von

¹⁷ Bzw. als Auszubildender oder Tagespflegeperson.

3.500 €/Monat. Im Juli und August 2016 erzielte sie ein monatliches Einkommen von 1.700 €. - Als durchschnittliches Einkommen vor der Geburt des Kindes sind monatlich 2.770 € zu berücksichtigen. Die Differenz beträgt im Juli und August 2016 1.070 €. Hieraus sind 65 % zu zahlen. Für Juli und August 2016 bekommt die Mutter daher nur 695,50 € Elterngeld.

Entsprechendes gilt für Selbständige. Da die Reduzierung der Arbeitszeit auf 30 Stunden pro Woche bei Selbständigen schwer nachweisbar ist, muss ein Selbständiger glaubhaft machen, dass er diese Höchstgrenze nicht überschreitet.

Beispiele: Auftragsreduzierung, neues Personal, andere Verteilung der Aufträge

Bezüglich des voraussichtlichen Einkommens muss der betreffende Elternteil eine Prognose abgeben. Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder eine Bilanz. Als Betriebsausgaben sind 25 % der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen, § 2d Abs. 3 BEEG.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Während des Elterngeldbezugs kann bis zu 30 Stunden in der Woche gearbeitet werden, § 1 Abs. 6 BEEG.
- ✓ Die Höhe des Elterngeldes bestimmt sich bei Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs aus dem Differenzbetrag zwischen den Einkommen vor und nach der Geburt, § 2 Abs. 3 S. 1 BEEG. Als Ersatzrate wird die Rate im Bezug auf das Einkommen vor der Geburt angewendet. Als Höchstbetrag für das Einkommen vor der Geburt sind 2.770 € anzusetzen, § 2 Abs. 3 S. 2 BEEG.

2.2.2.6. Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

Die vorab dargestellte Berechnung stellt die Grundversorgung der Familie dar. Daneben unterstützt das BEEG größere Familien zusätzlich mit dem sogenannten Geschwisterbonus und dem Mehrlingszuschlag. Beide werden zusätzlich zum Höchstbetrag des Elterngeldes in Höhe von 1.800 € gewährt.

2.2.2.6.1. Geschwisterbonus

Beim Geschwisterbonus erhöht sich das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber um 75 €, wenn der Antragsteller insgesamt (also inklusive dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird) mit zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder mit drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind, zusammenlebt, § 2a Abs. 1 BEEG.

Beispiel: Frau Schmitz bezieht Elterngeld in Höhe von 1.500 € für ihr neugeborenes Kind. Sie hat außer dem Kind, das der Grund für den Elterngeldbezug ist, noch zwei weitere Kinder. Insgesamt lebt sie also mit drei Kindern in einem Haushalt. Alle Kinder haben das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet. Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, also um 150 €, im Monat und beträgt insgesamt 1.650 €.

Als Kinder gelten nicht nur die leiblichen Kinder, sondern gem. § 1 Abs. 3 BEEG auch Adoptivkinder, Stiefkinder etc.¹⁸ Es werden aber nur die Kinder berücksichtigt, für die kein Mehrlingsbonus bezogen wird, § 2a Abs. 1 S. 2 BEEG.

Für Adoptivkinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, bzw. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen wurden, wird zur Feststellung der Voraussetzungen des Geschwisterbonus' nicht auf das Lebensalter abgestellt, sondern auf den Zeitraum, ab dem das Kind in den Haushalt aufgenommen wurde, § 2a Abs. 2 S. 1 BEEG. Lebt im Haushalt des

¹⁸ Siehe 2.1.2.

Anspruchsberechtigten ein Kind mit Behinderung¹⁹, liegt die Altersgrenze zur Berücksichtigung des Zuschlags für dieses Kind bei 14 Jahren, § 2a Abs. 2 S. 2 BEEG.

Überschreitet eines der Geschwisterkinder das entsprechende Alter, entfällt der Geschwisterbonus mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzung weggefallen ist, § 2a Abs. 3 BEEG.

Beispiel: Kind 1 wurde am 08.11.2013 geboren. Kind 2 wurde am 13.04.2016 geboren. Vor der Geburt von Kind 2 beträgt das maßgebliche Netto-Einkommen 1.500 €. Das Elterngeld beträgt daher für das 2. Kind 975 € (65 % von 1.500 €). Da Kind 1 noch keine drei Jahre alt ist, wird zusätzlich noch ein Geschwisterbonus in Höhe von 10 % bezahlt, also von zusätzlich 97,50 €. Mit Ablauf des 07.11.2016 vollendet Kind 1 sein drittes Lebensjahr, also im siebten Lebensmonat des 2. Kindes. Ab dem 13.11.2016, also dem achten Lebensmonat des 2. Kindes, beträgt das Elterngeld damit wieder 975 €.

2.2.2.6.2. Mehrlingszuschlag

Eine weitere Unterstützung für Familien mit mehreren Kindern sieht § 2a Abs. 4 BEEG vor. Gemäß dieser Vorschrift erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind, wenn Zwillinge, Drillinge oder sonstige Mehrlinge geboren wurden, § 2a Abs. 4 S. 1 BEEG. Dieser Mehrlingszuschlag wird neben dem Geschwisterbonus bezahlt, § 2a Abs. 4 S. 2 BEEG.

Vor Einführung des Elterngeld Plus galt aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts²⁰, dass für jedes Kind, also auch jedes Mehrlingskind, ein eigener Elterngeldanspruch besteht. Dieser Anspruch wurde dann nochmals um die Zuschläge für die jeweils anderen Mehrlingskinder erhöht.

Beispiel: Frau Müller bekommt Zwillinge. Ihr Elterngeldanspruch für Kind 1 wäre 1.000 € + 300 €. Den gleichen Anspruch, also 1.000 € + 300 €, hatte sie nach alter Rechtslage für Kind 2.

Wollte Frau Müller aus dem Beispiel vorab das Elterngeld für beide Kinder gleichzeitig nutzen, wurde auf das Elterngeld für das jüngere Kind der Elterngeldanspruch für das ältere Kind angerechnet. Lediglich ein Betrag in Höhe von 300 € blieb anrechnungsfrei. Zusätzlich wurde ein Mehrlingszuschlag von 300 € pro Mehrlingskind gewährt.

Beispiel: Möchte Frau Müller für beide Kinder Elterngeld beziehen, bekommt sie für Kind 1 1.300 €. Auch für Kind 2 würde der Elterngeldanspruch 1.300 € betragen. Auf diesen Anspruch für Kind 2 wird aber der Anspruch von Kind 1 bis auf 300 € angerechnet. Zusätzlich erhält Kind 2 den Mehrlingsbonus in Höhe von 300 €. Frau Schmitz bekommt daher für Kind 2 weitere 600 €.

Mit der Einführung des Elterngeld Plus wurde in § 1 Abs. 1 S. 2 BEEG klargestellt, dass das Elterngeld nicht pro Geburt, sondern pro Geburtsvorgang bezahlt wird. Als Konsequenz bleibt für weitere Mehrlingskinder nur der Mehrlingsbonus über. Der anrechnungsfreie Betrag von 300 € entfällt.

Beispiel: Nach neuer Rechtslage bekommt Frau Müller für Kind 2 nur noch 300 €.

¹⁹ Kinder gelten gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX (Sozialgesetzbuch, 9. Buch) als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

²⁰ BSG, Urteil vom 27.06.2013, Az. (Aktenzeichen): B 10 EG 8/12 R.

Die alte Rechtslage gilt weiterhin für alle Geburten vor dem 01.01.2015, § 27 Abs. 1 S. 1 BEEG. Für Geburten vor dem 01.07.2015 gilt zwar (wie einleitend unter „2. Elterngeld“ bereits erwähnt) auch noch das alte Gesetz, allerdings wird bezüglich dieser Thematik die neue Gesetzeslage angewandt, § 27 Abs. 1 S. 2 BEEG.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens aber 75 €. Er wird bezahlt, wenn der Antragsteller insgesamt mit zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder mit drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind, in einem Haushalt lebt, § 2a Abs. 1 BEEG.
- ✓ Gem. § 2a Abs. 4 BEEG erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind, wenn Zwillinge, Drillinge oder sonstige Mehrlinge geboren wurden. Dieser Mehrlingszuschlag wird neben dem Geschwisterbonus bezahlt.

2.3. Lernhilfe-Fragen

Wenn Sie die bisherigen Ausführungen aufmerksam durchgearbeitet haben, sollte Ihnen die Beantwortung der folgenden Fragen keine Probleme bereiten. Die Antworten finden Sie auf der nächsten Seite. Versuchen Sie jedoch zuerst, eine eigenständige Lösung zu finden.

- 1) Was ist der Zweck des BEEG?
- 2) Wer kann außer Deutschen Elterngeld bekommen?
- 3) Wie hoch ist das Elterngeld ganz allgemein ausgedrückt?
- 4) Gibt es Höchstgrenzen für das Elterngeld?
- 5) Wie hoch ist die Ersatzrate?
- 6) Was versteht man unter dem Elterngeld-Netto?
- 7) Welche Steuern und Sozialabgaben werden bei der Bestimmung des Elterngeld-Netto abgezogen?
- 8) Welche Unterlagen benötigt die Elterngeldstelle zur Ermittlung des Brutto-Einkommens?
- 9) Berücksichtigt das BEEG die Mehrbelastung durch Geschwisterkinder?
- 10) Kann während des Bezugs von Elterngeld gearbeitet werden?
- 11) Wie bestimmt sich die Höhe des Elterngeldes bei Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Elterngeld?
- 12) Bekommt eine Mutter Mutterschaftsgeld und Elterngeld gleichzeitig?

Lösungen

- 1) Das BEEG dient der Familienförderung durch (1.) die Verringerung finanzieller Nachteile durch Familiengründung und Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren, (2.) die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch mehr Wahlfreiheit und (3.) die nachhaltige Absicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie.
- 2) Neben Deutschen haben auch Personen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland arbeiten oder wohnen. Sonstige Ausländer haben u.a. dann einen Anspruch, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis, die Erwerbstätigkeit erlaubt, § 1 Abs. 7 BEEG.
- 3) Das Elterngeld entspricht einem festgelegten Prozentsatz des entfallenen Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes.
- 4) Ja. Der Höchstbetrag für das Elterngeld liegt bei monatlich 1.800 €, § 2 Abs. 1 S. 2 BEEG.
- 5) Der festgelegte Prozentsatz (die Ersatzrate) beträgt 65 % für Einkommen ab 1.240 € und 67 % für Einkommen zwischen 1.000 € und 1.200 €, § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BEEG. Bei Einkommen zwischen 1.240 € und 1.200 € sinkt der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 €, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 € überschreitet, auf bis zu 65 %, § 2 Abs. 2 S. 2 BEEG. Bei Geringverdienern erhöht sich der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 €, um die das Einkommen den Betrag von 1.000 € unterschreitet, auf bis zu 100 %, § 2 Abs. 2 S. 1 BEEG.
- 6) Das Elterngeld-Netto errechnet sich aus $\frac{1}{12}$ der positiven Einkünfte im Bemessungszeitraum (Elterngeld-Brutto) – Steuern und Sozialabgaben, § 2 Abs. 1 S. 3 BEEG.
- 7) Als Steuern werden abgezogen die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer bei Kirchensteuerpflicht, § 2e Abs. 1 S. 1 BEEG. Als abzugsfähige Sozialabgaben kommen gem. § 2f Abs. 1 S. 2 BEEG in Betracht: 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung bei gesetzlicher Krankenversicherung, 10 % für die Rentenversicherung bei gesetzlicher Rentenversicherung oder vergleichbarer Versicherung, 2 % Arbeitsförderung.
- 8) Für die Feststellung des Brutto-Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit wird auf die Daten aus der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung zurückgegriffen, § 2c Abs. 2 BEEG. Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit wird grundsätzlich auf den Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes zurückgegriffen, § 2d Abs. 2 BEEG.
- 9) Ja. Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens aber 75 €. Er wird bezahlt, wenn der Antragsteller insgesamt mit zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder mit drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind, in einem Haushalt lebt, § 2a Abs. 1 BEEG. Gem. § 2a Abs. 4 BEEG erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind, wenn Zwillinge, Drillinge oder sonstige Mehrlinge geboren wurden. Dieser Mehrlingszuschlag wird neben dem Geschwisterbonus bezahlt.
- 10) Während des Elterngeldbezugs kann bis zu 30 Stunden in der Woche gearbeitet werden, § 1 Abs. 6 BEEG. Auch Personen in Berufsausbildung und Tagespflegepersonen, die nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen, haben Anspruch auf Elterngeld, § 1 Abs. 6 BEEG.
- 11) Die Höhe des Elterngeldes bestimmt sich bei Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs aus dem Differenzbetrag zwischen den Einkommen vor und nach der Geburt, § 2 Abs. 3 S. 1 BEEG. Als Ersatzrate wird die Rate im Bezug auf das Einkommen

vor der Geburt angewendet. Als Höchstbetrag für das Einkommen vor der Geburt sind 2.770 € anzusetzen, § 2 Abs. 3 S. 2 BEEG.

- 12) Ja. Allerdings werden gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BEEG Mutterschaftsleistungen in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet, so dass es im Regelfall zu keiner Auszahlung kommt.

2.4. Übungsfall

Herr und Frau Schmitz sind glücklich verheiratet und leben mit ihrer 1 ½ jährigen Tochter in Dachau bei München. Frau Schmitz erwartet in 3 Monaten einen Sohn und möchte die ersten Monate zusammen mit ihrem Mann das Kinderglück teilen. Herr Schmitz ist leider arbeitslos, daher wird sich Frau Schmitz nach der Geburt nicht komplett aus ihrem Beruf zurückziehen, sondern wird auf 20 Stunden-Basis weiter arbeiten. Vor der Geburt hat Frau Schmitz ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 2.000 €, danach wird ihr Gehalt auf 1.100 € schrumpfen. Haben Herr und Frau Schmitz für den Sohn Anspruch auf Elterngeld und wenn ja, in welcher Höhe?